

Rechtsverordnung

über die Bildung einer Vertretung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenvertretungsverordnung – KBVV –)

Vom 16. April 2002 (ABl. 2002 S. A 85)

Auf Grund von § 26 Abs. 1 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz (KBGErgG) vom 16. April 1997 (ABl. S. A 95) verordnet das Evange-lisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

^{*} Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Zusammensetzung, Amtszeit	2
§ 3 Ehrenamt	2
§ 4 Schweigepflicht.....	2
§ 5 Wahl und Berufung der Kirchenbeamtenvertretung	3
§ 6 Vorsitz der Kirchenbeamtenvertretung	3
§ 7 Sitzungen.....	4
§ 8 Finanzmittel	4
§ 9 Gespräche mit dem Landeskirchenamt	4
§ 10 Mitwirkung.....	4
§ 11 Kirchenbeamtengesamtvertretung.....	5
§ 12 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 13 In-Kraft-Treten.....	5

§ 1

Geltungsbereich

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Beteiligung der Kir-chenbeamten an der Regelung allgemeiner, ihren Dienst und ihre rechtliche Stellung betreffenden Fragen ergeben, wird die Kirchenbeamtenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gebildet.

(2) Die Kirchenbeamtenvertretung ist die Vertretung aller

1. Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,
2. Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe,

* nichtamtlich

3.2.6 KirchenbeamtenvertretungsVO

3. Kirchenbeamtenanwärter und Kirchenbeamtenanwärterinnen und

4. Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Ruhestand

mit Ausnahme der Mitglieder des Landeskirchenamtes und des Landesbischofs.

(3) Die in dieser Verordnung vorkommenden Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Die Kirchenbeamtenvertretung besteht aus einem berufenen und vier gewählten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen bzw. zu berufen. Die Wiederwahl und die erneute Berufung sind zulässig.

(2) Die Amtszeit der Kirchenbeamtenvertretung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens. Die bisherige Kirchenbeamtenvertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Übernahme durch die neu gewählten Kirchenbeamtenvertretung fort.

§ 3

Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Kirchenbeamtenvertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt im landeskirchlichen Interesse.

(2) Die zur Ausübung des Amtes als Mitglied der Kirchenbeamtenvertretung und als Stellvertreter erforderlichen Reisen sind Dienstreisen; sie bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden.

§ 4

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kirchenbeamtenvertretung und ihre Stellvertreter haben über die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Kirchenbeamtenvertretung bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Kirchenbeamtenvertretung fort.

§ 5

Wahl und Berufung der Kirchenbeamtenvertretung

- (1) Die Kirchenbeamtenvertretung wird erstmalig für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2008 gebildet. Die Wahl der Kirchenbeamtenvertretung erfolgt jeweils in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember vor Beginn der Amtszeit.
- (2) Die Wahl der Kirchenbeamtenvertretung erfolgt durch die aktiven Kirchenbeamten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) analog §§ 9 bis 12, 13 Abs. 1 und 4, §§ 14, 16 und 17 Mitarbeitervertretungsgesetz sowie der Wahlordnung zum Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 (MVWO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Rechtsverordnung etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Eine vereinfachte Wahl, eine Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden sowie eine Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten finden nicht statt.
- (4) Die gesamte Landeskirche wird als eine einheitliche Dienststelle behandelt. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich analog § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 und § 10 Mitarbeitervertretungsgesetz, wobei außer den Mitgliedern des Landeskirchenamtes und dem Landesbischof alle aktiven Kirchenbeamten der Landeskirche wahlberechtigt und wählbar sind.
- (5) Wahlort ist das Landeskirchenamt. Alle nicht dort beschäftigten Kirchenbeamten der Landeskirche erhalten Gelegenheit zur Briefwahl ohne vorherigen Antrag.
- (6) Die gewählten Kirchenbeamtenvertreter berufen aus dem Kreis der Ruheständler einen Kirchenbeamtenvertreter und seinen Stellvertreter.
- (7) Alle Mitglieder der Kirchenbeamtenvertretung wählen den Vorsitzenden der Kirchenbeamtenvertretung und seinen Stellvertreter.

§ 6

Vorsitz der Kirchenbeamtenvertretung

Der Vorsitzende der Kirchenbeamtenvertretung oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte der Kirchenbeamtenvertretung und vertritt sie im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse.

3.2.6 KirchenbeamtenvertretungsVO

§ 7

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der Kirchenbeamtenvertretung beruft die Sitzungen der Kirchenbeamtenvertretung ein und leitet diese. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Kirchenbeamtenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Sitzungen der Kirchenbeamtenvertretung ist ein Protokoll zu führen. Alle Mitglieder der Kirchenbeamtenvertretung und ihre Stellvertreter erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.
- (4) Die Kirchenbeamtenvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Finanzmittel

Die für die Geschäftsführung und für die erforderlichen Sitzungen nötigen finanziellen Mittel werden im landeskirchlichen Haushalt bereitgestellt.

§ 9

Gespräche mit dem Landeskirchenamt

Die Kirchenbeamtenvertretung und die Vertreter des Landeskirchenamtes kommen mindestens einmal im Jahr zu Gesprächen über allgemeine dienstrechtliche Fragen zusammen. Darüber hinaus können beide Seiten aus besonderem Anlass innerhalb einer angemessenen Frist ein Gespräch verlangen.

§ 10

Mitwirkung

- (1) Die Kirchenbeamtenvertretung wirkt nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, die Versorgung und die Aus- und Fortbildung der Kirchenbeamten betreffen, mit.
- (2) Entwürfe für Regelungen nach Absatz 1 teilt das Landeskirchenamt der Kirchenbeamtenvertretung rechtzeitig mit.

(3) Die Frist zur Stellungnahme zu den Entwürfen beträgt sechs Wochen. Die Frist kann vom Landeskirchenamt in begründeten Fällen auf zwei Wochen verkürzt oder auf Antrag verlängert werden.

(4) Bei Gesetzesvorhaben sind die damit befassten Organe von der Stellungnahme der Kirchenbeamtenvertretung zu unterrichten.

§ 11

Kirchenbeamtengesamtvertretung

Die von der Landeskirche in die Kirchenbeamtengesamtvertretung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu entsendenden zwei Kirchenbeamten sowie die beiden Stellvertreter werden durch die Kirchenbeamtenvertretung aus der Mitte ihrer Mitglieder und Stellvertreter gewählt. Ihre Entsendung ruht oder endet mit Ruhen oder Ende der Mitgliedschaft in der Kirchenbeamtenvertretung.

§ 12

Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ruht, solange einem Mitglied die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet,

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit Niederlegung des Amtes,
3. durch Mitgliedschaft in der Kirchenleitung,
4. durch Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Pfarrerdienstverhältnis,
5. durch Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung,
6. durch Verlust der Voraussetzungen für die Wählbarkeit.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Stellvertreter von Mitgliedern der Kirchenbeamtenvertretung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

3.2.6 KirchenbeamtenvertretungsVO
